

KOMPAKT WIRTSCHAFT

MEHR
ERFAHREN



Burkart Ciolek
**Rechnungswesen
mit Bilanzanalyse**

STARK

Inhalt

Vorwort

Grundlagen des Rechnungswesens und der Buchführung	1
1 Inventur, Inventar, Bilanz	4
2 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	6
3 Kontenrahmen und Kontenplan	7
4 Werteveränderungen in der Bilanz	8
5 Von der Eröffnungs- zur Schlussbilanz	9
5.1 Auflösung der Bilanz in Konten	9
5.2 Buchungen und Buchungssätze	10
5.3 Buchungen auf Bestandskonten	11
5.4 Buchungen auf Erfolgskonten	14
6 Umsatzsteuer (USt)	17
7 Buchung von Geschäftsvorgängen	19
7.1 Einkauf/Beschaffung	19
7.2 Produktion	22
7.3 Verkauf/Absatz	23
7.4 Bestandsveränderungen (BV) bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen	24
7.5 Buchungen im Anlagevermögen (AV)	26
8 Privateinlagen und -entnahmen	30
9 Zeitliche Abgrenzung	31
10 Kontenabschluss für den Jahresabschluss	34
 Jahresabschluss, Bilanzanalyse und -kritik	 37
1 Grundlagen zur Erstellung des Jahresabschlusses	37
1.1 Publizitätspflichten	38
1.2 Bestandteile des Jahresabschlusses	39
1.3 Adressaten des Jahresabschlusses	44

2	Bewertungsvorschriften	45
2.1	Allgemeine Bewertungsvorschriften	45
2.2	Bewertung von Anlagevermögen (AV)	48
2.3	Bewertung von Umlaufvermögen (UV)	49
2.4	Bewertung von Verbindlichkeiten	51
2.5	Bewertung von Rückstellungen	52
2.6	Ausweisung und Bewertung des Eigenkapitals (EK)	53
2.7	Stille Reserven	54
2.8	Bewertung nach IAS/IFRS im Überblick	55
2.9	Vergleich: handels- und steuerrechtliche Bewertungsmaßstäbe	56
3	Bilanzanalyse	57
3.1	Strukturbilanz	58
3.2	Vertikale Bilanzanalyse	59
3.3	Horizontale Bilanzanalyse	61
3.4	Analyse der Liquidität	62
3.5	Analyse der Finanz- und Ertragskraft	63
3.6	Bewegungsbilanz	66
3.7	Aussagekraft einer externen Bilanzanalyse	67

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) 71

1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	72
1.1	Abgrenzungen und Begriffsklärungen	72
1.2	Kostenrechnerische Korrekturen	74
2	Vollkostenrechnung	77
2.1	Kostenartenrechnung (1. Stufe der KLR)	77
2.2	Kostenstellenrechnung (2. Stufe der KLR)	79
2.3	Kostenträgerrechnung (3. Stufe der KLR)	84
3	Teilkostenrechnung	92
3.1	Abgrenzung Voll-/Teilkostenrechnung	92
3.2	Deckungsbeitragsrechnung	93
3.3	Anwendungsbeispiele Deckungsbeitragsrechnung	97

Investitionsrechnung	101
1 Investitionsplanung und -budget	102
1.1 Investitionsplanung	102
1.2 Investitionsplan/-budget	103
2 Verfahren der Investitionsrechnung	104
2.1 Kosten- und Gewinnvergleichsrechnung	105
2.2 Rentabilitätsvergleichsrechnung	106
2.3 Amortisationsrechnung	106
2.4 Kapitalwertmethode	107
2.5 Interne Zinsfuß-Methode	108
2.6 Annuitätenrechnung	109
3 Bewertung der Verfahren und Grenzen	110
 Controlling	 113
1 Budget und Budgetierungsprozess	113
1.1 Budgetplan	114
1.2 Budgetarten	114
1.3 Budgetierungsprozess	115
2 Die Plankostenrechnung	116
2.1 Verfahren der starren Plankostenrechnung	116
2.2 Verfahren der flexiblen Plankostenrechnung	117
2.3 Analyse von Abweichungen	118
 Abkürzungsverzeichnis	 121
Stichwortverzeichnis	123
Industriekontenrahmen (gekürzt)	127

Autor: Burkart Ciolek

Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

dieser Band aus der Reihe „Kompakt-Wissen“ bietet Ihnen eine komprimierte Darstellung der wichtigsten Inhalte des **Rechnungswesens** sowie der Verfahren der **Bilanzanalyse**.

Der Band umfasst alle Themen, die in den Lehrplänen als unverzichtbar angesehen werden und neben ihrer Prüfungsrelevanz einen wichtigen Beitrag für die ökonomische Bildung leisten. Damit Sie sich effektiv und schnell auf Klausuren und die Abiturprüfung vorbereiten können,

- werden die **Inhalte** knapp und dennoch **verständlich und umfassend** dargestellt,
- sind die einzelnen Kapitel in überschaubare und gut einprägsame Unterkapitel gegliedert und zentrale **Begriffe** farbig hervorgehoben,
- veranschaulichen zahlreiche **Schaubilder** und **Grafiken** die im Text beschriebenen Zusammenhänge und strukturieren das Wissen,
- ermöglicht Ihnen ein **Stichwortverzeichnis** am Ende des Buches, die gewünschten Inhalte zügig und treffsicher zu finden.

Ich wünsche Ihnen einen hohen Erkenntnisgewinn und vor allem nachhaltigen Lernerfolg bei der Arbeit mit diesem Kompendium. Unternehmerisches Denken und Handeln sowie eine fundierte ökonomische Bildung werden auch in Ihrem späteren Berufsleben eine wichtige Rolle spielen. Nutzen Sie daher jetzt die Chance, ein solides Fundament dafür zu legen.



Burkart Ciolek

2 Bewertungsvorschriften

Gewinn ist nicht gleich Gewinn. Wie ein Unternehmen wirklich dasteht, ist immer ein größeres Rätsel – für Anleger, Analysten, Fondsmanager und auch Wirtschaftsprüfer.

Tatsächlich kann sich die **Bewertung**, d.h. die Bestimmung des Wertansatzes für einzelne Vermögens- und Schuldposten, entscheidend auf die Höhe des Jahresüberschusses/-defizits auswirken. Sowohl das Handelsrecht (§§ 252 ff. HGB) als auch das Steuerrecht (§§ 6 ff. EStG) lassen hier Spielräume zu, die das Unternehmen zu seinem Vorteil nutzen kann.

Handelsrechtliche Bewertung	Steuerrechtliche Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • gültig für alle Rechtsformen • dient dem Kapitalerhalt sowie dem Gläubigerschutz • maßgeblich orientiert am Prinzip der Vorsicht • Ergebnis: Handelsbilanz • „Basis“ für die Steuerbilanz (= Grundsatz der Maßgeblichkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel ist die Ermittlung des Gewinns nach einheitlichen Grundsätzen • soll eine „gerechte Besteuerung aller Betriebe ermöglichen • daher z.T. Abweichungen von handelsrechtlichen Vorgaben • Ergebnis: Steuerbilanz

Bei Personengesellschaften stimmen Handels- und Steuerbilanz überein. Kapitalgesellschaften müssen auf Grundlage der Handelsbilanz eine eigene Steuerbilanz erstellen, die aber nur das Finanzamt erhält. Im Folgenden werden die verschiedenen Bewertungsvorschriften des Handelsrechts erläutert und bei Abweichungen mit entsprechenden steuerrechtlichen Regelungen verglichen. Ein abschließender, übersichtlicher Gesamtvergleich findet sich am Ende des Kapitels unter 2.9.

2.1 Allgemeine Bewertungsvorschriften

Allgemeine Bewertungsgrundsätze, die für alle Rechtsformen gelten, sind in § 252 I HGB enthalten. Darunter:

Prinzip	Erläuterung
Bilanzidentität	Die Schlussbilanz des Vorjahrs ist identisch mit der Eröffnungsbilanz des nachfolgenden Jahres.
Fortführung des Betriebs	Bei der Bewertung ist von einer Fortführung der Betriebstätigkeit auszugehen, d. h., es sind keine Liquidationswerte anzusetzen.
Einzelbewertung	Alle Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten.
Vorsichtsprinzip	Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste sind zu berücksichtigen, bei Gewinnen nur realisierte.
Stichtagsbezogenheit	Die Bewertung hat sich nach den Verhältnissen am Abschluss-Stichtag zu richten.
Periodenabgrenzung	Aufwendungen und Erträge sind dem Geschäftsjahr zuzuweisen, in dem sie verursacht werden (Rechnungsabgrenzung).
Stetigkeit der Bewertung	Die im vorigen Jahresabschluss gewählten Bewertungsverfahren sind fortzuführen.

Gemäß § 252 II HGB darf nur in begründeten Ausnahmefällen von diesen allgemeinen Regelungen abgewichen werden.

Falls sich Bilanzposten unmittelbar aus der Buchführung ergeben und durch eine Inventur bestätigt werden, ist die Übernahme in die Bilanz unproblematisch. Anders verhält es sich bei Bilanzposten, deren Wert sich aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Abschreibungen) mindert. Für deren Bewertung sind folgende **Wertmaßstäbe** von Bedeutung:

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können (§ 255 I HGB). Sie sind insbesondere die Grundlage für Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

$$\begin{aligned}
 & \text{Anschaffungspreis (Netto-Kaufpreis)} \\
 & + \text{Nebenkosten (z. B. Bezugskosten, Montage)} \\
 & + \text{nachträgliche Anschaffungskosten (z. B. Erschließungskosten)} \\
 & - \text{Anschaffungskostenminderungen (z. B. Rabatte, Boni, Skonti)} \\
 = & \text{Anschaffungskosten}
 \end{aligned}$$

Herstellungskosten

Neben der externen Beschaffung von Vermögensgegenständen können Güter und Dienstleistungen auch innerhalb des Betriebs selbst erstellt werden. Zu den Herstellungskosten zählen die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder eine Verbesserung entstehen (§ 255 II HGB).

Fertigungsmaterial (Einzelkosten)

+ Fertigungslöhne (Einzelkosten)

+ Sondereinzelkosten der Fertigung (SEKF)

+ Materialgemeinkosten (MGK)

+ Fertigungsgemeinkosten (FGK)

+ fertigungsbedingter Werteverzehr des Anlagevermögens

= **Mindest-Herstellungskosten** (HK-Untergrenze)

+ Verwaltungsgemeinkosten (VGK)

= **Höchste Herstellungskosten** (HK-Obergrenze)

Fortgeführte Anschaffungs-/Herstellkosten

Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellkosten werden für alle Anlagegüter angesetzt, deren Wert sich aufgrund von Abschreibungen vermindert.

Anschaffungs-/Herstellkosten

- planmäßige Abschreibungen

= **Fortgeführte Anschaffungs-/Herstellkosten**

Tageswert

Der Tageswert ist vor allem für die Bewertung von Wertpapieren entscheidend. Er ergibt sich aus dem Börsen- oder Marktpreis.

Teilwert

Dabei handelt es sich um einen Fachbegriff des Steuerrechts. Der Kaufpreis eines Betriebs liegt meist über dem Buchwert, da in den Kaufpreis auch das zukünftige Ertragspotenzial sowie stille Reserven mit eingerechnet werden. Der Teilwert ist der Wert, den der Erwerber eines Betriebs bei dessen Fortführung für diesen ansetzen würde. Ziel ist es, den Mehrwert eines Betriebs zu erfassen, der sich daraus ergibt, dass der Betrieb weitergeführt wird. Der Teilwert entspricht daher ungefähr dem Wiederbeschaffungspreis des betrieblichen Vermögens.

2.2 Bewertung von Anlagevermögen (AV)

Bei AV handelt es sich um längerfristig im Unternehmen verbleibendes Vermögen wie Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Beteiligungen. Hinsichtlich der Bewertung ist zwischen abnutzbaren und nicht abnutzbaren Gegenständen des AV zu unterscheiden.

Generell gilt das **Niederstwertprinzip**. Am Bilanzstichtag ist von zwei möglichen Wertansätzen (z. B. dem Tageswert und den Anschaffungskosten) grundsätzlich der niedrigere Wert anzusetzen (§ 253 III, IV HGB). Allgemein gilt, dass die Anschaffungskosten auch bei einem höheren Tageswert nicht überschritten werden dürfen (§ 253 I HGB).

Abnutzbares Anlagevermögen

Abnutzbare Anlagegegenstände sind gem. § 253 III HGB entweder nach dem linearen oder nach dem degressiven Verfahren (vgl. Kap. 1, 7.5) planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Als Wert zum Bilanzstichtag sind grundsätzlich die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellkosten anzusetzen.

Vorfall	Wertansatz
außerplanmäßige, dauerhafte Wertminderung	strenges Niederstwertprinzip = Abschreibungspflicht auf den niedrigeren Wert
vorübergehende Wertminderung	gemildertes Niederstwertprinzip = Abschreibungswahlrecht auf den niedrigeren Wert

Nicht abnutzbares Anlagevermögen

Nicht abnutzbare Anlagegegenstände (z. B. Grundstücke, Finanzanlagen) sind gem. § 253 I, III HGB zum Abschlussstichtag höchstens mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

Vorfall	Wertansatz
außerplanmäßige, dauerhafte Wertminderung	strenges Niederstwertprinzip = Abschreibungspflicht auf den niedrigeren Wert
vorübergehende Wertminderung	gemildertes Niederstwertprinzip = Abschreibungswahlrecht auf den niedrigeren Wert
späterer Wegfall der Wertminderungsgründe	Wertaufholungsgebot bis maximal in Höhe der Anschaffungskosten

Steuerrechtlich darf bei einer vorübergehenden Wertminderung von AV keine (!) Teilwertabschreibung erfolgen.

2.3 Bewertung von Umlaufvermögen (UV)

Für Wirtschaftsgüter des UV gilt das **strenge Niederstwertprinzip** (§253 IV HGB), d. h., es ist grundsätzlich immer am Bilanzstichtag der niedrigere Wert anzusetzen, maximal in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellkosten. Eine Wertaufholung bis in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellkosten ist handels- und steuerrechtlich vorgeschrieben.

Bewertung von Vorräten

Vorräte sind im Rahmen der Inventur körperlich zu erfassen und zu bewerten. Ausgangswert für die Bewertung sind bei bezogenen Vorräten die Anschaffungskosten, bei selbsterstellten fertigen oder unfertigen Erzeugnissen die Herstellungskosten. Grundsätzlich gilt auch hier, dass für jeden Einzelposten die ursprünglichen Anschaffungskosten mit dem Tageswert am Bilanzstichtag zu vergleichen sind.

In der Regel setzt sich der Inventurbestand aber aus verschiedenen Lieferungen zu unterschiedlichen Preisen zusammen. Daher ist es nach § 240 IV HGB zulässig, gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammenzufassen und mit dem gewogenen **Durchschnittswert** anzusetzen.

Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens kann aber auch unterstellt werden, dass die zuerst (**Fifo** = first in – first out) oder dass die zuletzt angeschafften bzw. hergestellten Vermögensgegenstände (**Lifo** = last in – first out) zuerst verbraucht oder veräußert worden sind (§256 HGB) (= Prinzip der **Verbrauchsfolge**).

Der Endbestand setzt sich demzufolge aus den zuletzt bzw. zuerst beschafften Vermögensgegenständen zusammen und ist daher mit deren jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellkosten anzusetzen.

Bei steigenden Bezugspreisen führt die Lifo-Methode zu einer niedrigeren Bewertung des Endbestands, wobei aber der Werkstoffverbrauch mit den höheren Preisen in die Kostenrechnung eingeht. Bei fallenden Preisen gilt die gleiche Überlegung für die Fifo-Methode.

Handelsrechtlich kann sowohl die Durchschnittsmethode als auch die Verbrauchsfolge zur Bewertung eingesetzt werden. Steuerrechtlich ist die Fifo-Methode nicht zulässig.

Der große Vorteil dieser Sammelbewertungsverfahren besteht darin, dass die Bewertung gleichartiger Güter, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten und Preisen beschafft wurden, deutlich vereinfacht wird.

Bewertung von Forderungen

Jedes Jahr melden in Deutschland rund 40.000 Betriebe Insolvenz an. Forderungen, die gegenüber einem solchen Unternehmen bestehen, werden meistens nur noch anteilig befriedigt. Das Gleiche gilt für zahlreiche Haushalte, die einen Antrag auf Privatinsolvenz stellen.

Aus Gründen der Vorsicht sind daher zum Ende des Geschäftsjahres **Forderungen** aus Lieferungen und Leistungen (a. L. u. L.) hinsichtlich ihrer Bonität (= Wahrscheinlichkeit der Einbringung) zu überprüfen und zu bewerten. Folgende Dreiteilung hat sich dabei herausgebildet:

Forderung	Vorgehen
einwandfrei: Mit einem Zahlungseingang in voller Höhe ist zu rechnen.	PWB am Geschäftsjahresende, vom Nettowert der Forderung ohne USt-Korrektur, Ansatz mit dem Nennbetrag (6953)
zweifelhaft: Mit einem teilweisen Forderungsausfall ist zu rechnen.	EWB am Geschäftsjahresende, vom Nettowert der Forderung ohne USt-Korrektur, Ansatz mit wahrscheinlichem Eingangswert (6952)
uneinbringlich: Der Ausfall steht bereits fest.	Vollabschreibung auch während des Geschäftsjahres, mit USt-Korrektur (6951)

Hinsichtlich der Verbuchung müssen gefährdete Forderungen zunächst kontenmäßig separat erfasst werden:

2470 Zweifelhafte Forderungen an 2400 Forderungen a. L. u. L.

Ist bereits mit einem Verlust zu rechnen, wird dieser indirekt über das Konto „Einzelwertberichtigung zu Forderungen“ (EWB) erfasst.

6952 Einstellung in EWB an 3670 EWB

Bei einer Herabsetzung (Forderung geht doch noch ein) erfolgt eine Umkehrbuchung über das Konto „Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen“ (Konto 5450).

Auch bei einwandfreien Forderungen wird aufgrund von betrieblichen Erfahrungen ein bestimmter Prozentsatz auf den Bestand dieser Forderungen angewandt. Dieser Pauschalsatz muss aber rechnerisch nachweisbar sein (z. B. Forderungsausfälle der letzten 3–5 Jahre).

Diese Pauschalabschreibung wird aus Gründen der Transparenz indirekt über das Konto „Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen“ (PWB) erfasst.

6953 Einstellung in PWB an 3680 PWB

Buchungsübersicht Forderungen

einwandfreie		zweifelhafte		uneinbringliche
Erhöhung	Herab-setzung	Erhöhung	Herab-setzung	6951 an 2400 4800
6953 an 3680	3680 an 5450	6952 an 3670	3670 an 5450	Sollte die Forde-rung noch eingehen: 2800 an 5495 4800
Abschluss 3680 an 2400		Abschluss 3670 an 2400		

Im Falle eines Forderungsausfalls wird die darin enthaltene Umsatzsteuer vom Finanzamt in entsprechender Höhe erstattet. Daher darf die USt erst dann berichtigt werden, wenn der Ausfall endgültig feststeht.

2.4 Bewertung von Verbindlichkeiten

Nach dem Prinzip der Vorsicht sind Verbindlichkeiten grundsätzlich mit dem höheren Wert in der Bilanz auszuweisen (**Höchstwertprinzip**).

Gemäß § 253 I HGB sind Verbindlichkeiten zu ihrem Erfüllungsbetrag, d. h. mit ihrem höheren Rückzahlungsbetrag, in der Bilanz anzusetzen. Diese Differenz resultiert z. B. daraus, dass Banken bei der Auszahlung eines **Hypothekarkredits** ein **Disagio** (Abgeld) abziehen, das dann als Zinsaufwand über die gesamte Laufzeit des Kredits aufzuteilen ist. Gleichermaßen gilt für die Ausgabe einer **Anleihe** zur Finanzierung, wenn diese z. B. mit einem Wert von über 100% an die Gläubiger zurückgezahlt wird. Das Disagio wird auf dem Konto 2910 separat erfasst und durch planmäßige Abschreibungen (Konto 7590) auf die Laufzeit verteilt.

Aufnahme:	2800 Bank	an	4250 Hypotheken-schulden
	2910 Disagio		
Abschreibung:	7590 Sonst. zinsähnliche Aufwendungen	an	2910 Disagio

Bestehen Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung (**Valuta-Verbindlichkeiten**), ist der Tageskurs der Währung am Bilanzstichtag festzustellen und bei einer Aufwertung an den höheren Wert anzupassen.

© **STARK Verlag**

www.stark-verlag.de
info@stark-verlag.de

Der Datenbestand der STARK Verlag GmbH
ist urheberrechtlich international geschützt.
Kein Teil dieser Daten darf ohne Zustimmung
des Rechteinhabers in irgendeiner Form
verwertet werden.

STARK